

## Sitzverlegung Gesellschaften

### Gewerbebehörde

Die Standortverlegung des Unternehmens muss bei der neuen Gewerbebehörde angezeigt werden.

Weiters muss eine Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes eines Rechtsträgers im Inland bei dem bisher zuständigen Gericht angemeldet werden. Erfolgt durch die Verlegung eine Änderung der Zuständigkeit, muss das bisher zuständige Gericht dem neu zuständigen Gericht dies mitteilen und diese Tatsache im Firmenbuch eintragen. Das neu zuständige Gericht muss überprüfen, ob die Verlegung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Unterscheidbarkeit der Firma zu anderen Unternehmen beachtet wurde. Ist dies der Fall, hat das neu zuständige Gericht die Verlegung und allenfalls weitere Anmeldungen in das Firmenbuch einzutragen.

Die Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, dass sie spätestens am Tag der Aufnahme der Gewerbeausübung am neuen Standort des Betriebes oder der weiteren Betriebsstätte bei der Gewerbebehörde einlangt.

Hat die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber bereits vor dem Einlangen der Anzeige die Tätigkeit am neuen Standort des Betriebes oder der weiteren Betriebsstätte aufgenommen, begeht sie/er eine Verwaltungsübertretung wegen nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige, die mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist.

Zuständige Stelle ist die Gewerbebehörde, die für den Gewerbestandort der neuen Betriebsstätte örtlich zuständig ist:

Die Bezirkshauptmannschaft

In Statutarstädten: der Magistrat

In Wien: je nach Gewerbe das Magistratische Bezirksamt oder die MA 63

Die Anzeige der Verlegung des Betriebsstandortes kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die formlose Anzeige sollte folgende Angaben enthalten:

- Name und Firmenwortlaut
- Hauptstandort oder Standort der weiteren Betriebsstätte
- Neuen Hauptstandort oder neuen Standort der weiteren Betriebsstätte
- Gewerberegisterzahl

In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes am neuen Standort eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Die zuständige Wirtschaftskammer wird automatisch von dieser Standortverlegung in Kenntnis gesetzt, eine eigene Benachrichtigung ist nicht notwendig.

### Firmenbuch

#### Personengesellschaften (OG, KG)

In folgenden Fällen ist eine Änderungsmeldung notwendig:

Wenn der im Firmenbuch eingetragene Sitz verlegt wird  
In diesem Fall muss die Änderung des Sitzes und die Änderung der Postadresse von sämtlichen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern beim Firmenbuch angemeldet werden. Es ist erforderlich, dass die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Wenn der Standort innerhalb des Sitzes verlegt wird  
Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter haben (in der zur Vertretung notwendigen Anzahl) die Änderung der Postadresse im Firmenbuch anzumelden. Das Schreiben ist von diesen Personen persönlich zu unterfertigen.

#### Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

In folgenden Fällen ist eine Änderungsmeldung notwendig:

Wenn der im Firmenbuch eingetragene Sitz verlegt wird  
In diesem Fall müssen die Gesellschafterinnen/Gesellschafter die Änderung des Gesellschaftsvertrags in einer Generalversammlung beschließen und durch eine Notarin/einen Notar beurkunden lassen. Sämtliche Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Änderung der Geschäftsanschrift zu unterfertigen und beim Firmenbuchgericht anzumelden. Es ist erforderlich, dass die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Wenn der Standort innerhalb des Sitzes verlegt wird  
Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Änderung der Postadresse beim Firmenbuchgericht anzumelden. Das Schreiben ist persönlich zu unterfertigen, eine Vertretung ist zulässig.

#### Aktiengesellschaft bzw. Europäische AG (SE)

In folgenden Fällen ist eine Änderungsmeldung notwendig:

Wenn der im Firmenbuch eingetragene Sitz verlegt wird In diesem Fall müssen die Aktionärinnen/Aktionäre die Änderung der Satzung in einer Hauptversammlung beschließen und durch eine Notarin/einen Notar beurkunden lassen. Die

Vorstandsmitglieder haben (in der zur Vertretung notwendigen Anzahl) die Änderung der Satzung und die Änderung der Geschäftsanschrift zu unterfertigen und beim Firmenbuch anzumelden. Es ist erforderlich, dass die Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigt sind.

Wenn der Standort innerhalb des Sitzes verlegt wird Die Vorstandsmitglieder haben (in der zur Vertretung notwendigen Anzahl) die Änderung der Postadresse zu beantragen. Das Schreiben ist von diesen Personen persönlich zu unterfertigen, eine Vertretung ist zulässig.

### Finanzamt

Ein Standortwechsel muss dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats bekannt gegeben werden. Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend.

### SVA

Die neue Standortadresse ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder der zuständigen Gewerbebehörde innerhalb eines Monats schriftlich bekannt zu geben.

Die Erklärung kann per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

### GKK

Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern haben ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend der örtlichen Zuständigkeit bei den jeweiligen Gebietskrankenkassen (GKK) zu melden.

Zu beachten ist, dass bei einer Verlegung des Firmenstandortes in ein anderes Bundesland auch die Zuständigkeit der Gebietskrankenkasse wechselt. Somit sind die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer bei der einen Gebietskrankenkasse mit dem Abmeldegrund "Ummeldung" abzumelden und bei der von nun an zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden. Die Auflösungsabgabe fällt dabei nicht an.